

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Führerscheinwerb auch in der bulgarischen Sprache sowie in weiteren Sprachen ermöglicht wird.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 14 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in Anlage 7 zu § 16 Absatz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) geregelt sei, dass die theoretische Prüfung in deutscher Sprache oder in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden könne: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch und Türkisch. Im Hinblick auf die bestehende Einwanderungssituation der letzten Jahre und ausgehend davon, dass Bulgarien seit dem 1. Januar 2007 Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sei, solle die Führerscheinprüfung um die Sprache Bulgarisch erweitert werden. Darüber hinaus wird mit der Petition angeregt, Bürgerinnen und Bürgern, die in Deutschland leben, den Führerscheinwerb auch in anderen Sprachen zu ermöglichen, beispielsweise in Arabisch. Es gehöre zum Selbstverständnis fast aller Menschen, den Führerschein zu haben. Er ermögliche die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und sei für viele Menschen auch ein wesentlicher Bestandteil der ausgeübten Tätigkeit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist einleitend darauf hin, dass die Fahrerlaubnisprüfung gemäß Anlage 7 der FeV dem Grunde nach in deutscher Sprache abzulegen ist. Dies ist sowohl der Tatsache geschuldet, dass Deutsch die Amtssprache ist, als auch der Förderung der Integration fremdsprachiger Mitbürgerinnen und Mitbürger. Um jedoch auch fremdsprachigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen, stehen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse B (Pkw) Übersetzungen der Prüfbögen in 12 Fremdsprachen, darunter Englisch, zur Verfügung. Hierbei handelt es sich entweder um Amtssprachen von EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten oder mit Türkisch und Russisch um Sprachen größerer Bevölkerungsgruppen. Bei einer Analyse der Anzahl der in der jeweiligen Sprache absolvierten Prüfungen hat sich gezeigt, dass nach Deutsch die Sprachen Russisch, Türkisch und Englisch am meisten genutzt werden.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass zum 1. Januar 2011 per Verordnung im Einvernehmen mit den Bundesländern eine Reduzierung der Anzahl der Fremdsprachen vorgenommen wurde. Seitdem stehen Vietnamesisch, Albanisch, Persisch und Tamilisch nicht mehr zur Verfügung. Außerdem existiert nicht mehr die Möglichkeit, die Prüfung mit Unterstützung eines Dolmetschers zu absolvieren, da sich hier leider gezeigt hatte, dass diese Form der Prüfung einem erheblich höheren Betrugsrisiko unterliegt und zunehmend kriminelle Manipulationen auftraten.

Unabhängig von diesem Umstand gibt der Ausschuss ferner zu bedenken, dass jede Erweiterung der ohnehin großzügigen Regelungen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führt.

Der Ausschuss stellt fest, dass nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die Länder für das Fahrerlaubnisrecht zuständig sind. Deshalb wird im für das Fahrerlaubniswesen zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss in der Regel mehrheitlich über eine bundeseinheitliche Lösung abgestimmt. Der dafür zuständige Bund-Länder-Fachausschuss hat die Frage der Erweiterung um weitere Fremdsprachen erneut diskutiert. Gegen eine Aufnahme, beispielsweise der

bulgarischen Sprache, spricht insbesondere, dass sich Bund und Länder im Tenor einig sind, dass die Zahl der Prüfungssprachen eher reduziert und nicht erweitert werden sollte.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss jedoch ausdrücklich hervor, dass durch eine entsprechende Ergänzung der Anlage 7 der FeV aufgrund der großen Zahl der Flüchtlinge aus dem arabisch sprechenden Raum seit dem 1. Oktober 2016 die Möglichkeit eröffnet wurde, neben den bislang 11 schriftlichen Fremdsprachen für die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung nun auch für Menschen aus arabisch sprechenden Ländern als 12. Fremdsprache „Hocharabisch“ einzuführen. Seit Einführung der 12. Fremdsprache „Hocharabisch“ nutzten bis Jahresende 2016 ca. 16.000 Bewerber diese Möglichkeit zum Ablegen der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Die Kosten für die Prüfung hat der Bewerber selbst zu tragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.